

**Lesefassung der
Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und
Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

in der Fassung der Satzung aus Beschluss B190-12/05 vom 05.09.2005,
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B639-35/13 vom 16.09.2013

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 16.09.2013 folgende Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 100 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 13 und 16 des Meldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten.

§ 2

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann zu Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestellt werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass,
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis oder der Ausbildungsvertrag.

§ 3

Die Beihilfe der Hansestadt Greifswald ist freiwillig, es besteht kein Anspruch. Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 2. September 2013 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König
Der Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 17.09.2013 im Internet öffentlich bekanntgemacht.)